

DIE BÜROGEMEINSCHAFT

Rue Guimard 7,
B-1040 Bruxelles



Tel.: 0032 2 549 07 00
E-Mail: info@ebbk.de



Tel.: 0032 2 513 64 08
E-Mail: sekretariat@europabuero-bw.de



Tel.: 0032 2 513 64 08
E-Mail: info@europabuero-sn.de

DIE BÜROGEMEINSCHAFT - Rue Guimard 7, B-1040 Bruxelles

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb/Unit 03
Registratur Staatliche Beihilfen
Ref.: **HT.4691**
stateaidgreffe@ec.europa.eu

Brüssel, den 8. Dezember 2016

Zweite Konsultation der EU-Kommission zum Entwurf einer Erweiterung der AGVO Stellungnahme der bayerischen, baden-württembergischen und sächsischen Kommunen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns im Namen der kommunalen Landes- und Spitzenverbände, die die Gemeinden, Städte, Landkreise und Bezirke in Bayern, Baden-Württemberg und Sachsen vertreten,¹ für die Möglichkeit zum überarbeiteten Entwurf der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO-E2) Stellung nehmen zu können.

Wir begrüßen, dass die EU-Kommission nach der ersten Konsultation den Vorschlag der Bürogemeinschaft vom 25. Mai 2016 (anliegend in Kopie) ansatzweise aufgegriffen hat, den Anwendungsbereich für kleine Flughäfen zu erweitern. Auch die Ausweitung des Anwendungsbereichs für Kulturbeliefen (Art. 53 AGVO) und die geplante Erhöhung der Schwellenwerte für Investitions- und Betriebsbeihilfen (Art. 1 Abs. 3 i AGVO-E) im Kulturbereich sehen wir nach wie vor als einen Schritt in die richtige Richtung, wenngleich wir uns für noch höhere Schwellenwerte ausgesprochen hatten.

Zusätzlich zu den bereits vorgebrachten Erwägungen in unserer Stellungnahme vom 25. Mai 2016 möchten wir auf weitere Aspekte hinweisen, die im neuen, zweiten Entwurf aufgenommen bzw. berücksichtigt werden sollten:

Kultur:

In der Mitteilung der Kommission zum „Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ vom 19. Juli 2016 (Amtsblatt 2016/C 262/01, im folgenden „Mitteilung“) stellt die Kommission in Ziffer 34 klar, „dass die öffentliche Finanzierung von kulturellen Aktivitäten und Aktivitäten zur Erhaltung des kulturellen Erbes, die der Öffentlichkeit kostenlos zugänglich gemacht werden, rein soziale und kulturelle Zwecke erfüllt, die nichtwirtschaftlicher Natur sind. Wenn von Besuchern einer kulturellen Einrichtung bzw. Teilnehmern einer kulturellen oder für die Erhaltung des kulturellen Erbes (...) bestimmten Aktivität, die der breiten Öffentlichkeit offensteht, ein finanzieller Beitrag erhoben wird, der nur einen Bruchteil der tatsächlichen Kosten deckt, so ändert dies nichts an der nichtwirtschaftlichen Natur dieser Aktivität ...“.

¹Die Bürogemeinschaft der Europabüros der bayerischen, baden-württembergischen und sächsischen Kommunen vertritt die Interessen von nahezu 4.000 Mitgliedsgemeinden, -städten, -landkreisen und -bezirken mit mehr als 27 Mio. Einwohnern gegenüber den EU-Institutionen. Getragen wird die Bürogemeinschaft von folgenden Verbänden:

- Bayerischer Gemeindetag, Bayerischer Städtetag, Bayerischer Landkreistag, Bayerischer Bezirkstag;
- Gemeindetag Baden-Württemberg, Städtetag Baden-Württemberg, Landkreistag Baden-Württemberg;
- Sächsischer Städte- und Gemeindetag, Sächsischer Landkreistag.

Ebenso werden in Ziffer 196 b) der Mitteilung kulturelle Maßnahmen mit rein lokaler Auswirkung aufgeführt, die keine Auswirkungen auf den zwischenstaatlichen Handel haben.

Wir begrüßen diese **Klarstellungen in der Mitteilung**, die für die Mehrzahl der kommunalen Förderung für Kultureinrichtungen und Tätigkeiten – unabhängig von der Höhe der Förderung – bedeutet, dass **rein tatbestandlich keine Beihilfe** vorliegt, so dass die AGVO gar nicht anwendbar ist. Dies trägt den Besonderheiten des Kulturbereichs auch mit Blick auf Art. 167 AEUV in einem erhöhten Maß Rechnung.

Dennoch wäre es bezüglich aller verbleibenden Kulturförderungen insb. für Bau- und Renovierungsinvestitionen betreffend Kultureinrichtungen hilfreich, wenn die **Schwellenwerte erhöht** würden.

Europäische Struktur- und Investitionsfonds (ESIF)

Soweit die Europäischen Strukturfondsmittel über die Operationellen Programme der Mitgliedstaaten ausgereicht werden, gelten sie als beihilfenrelevant. Im Gegensatz hierzu unterstehen direkt von der EU verwalteten Mittel und Aktionsprogramme nicht den Beihilfavorschriften, obwohl die finanzierten Projektaktivitäten ähnlich sind. Zu denken ist z. B. an Aktivitäten, die über Horizont 2020 gefördert werden. Diese Handhabung ist kaum nachvollziehbar und den Antragstellern nicht zu vermitteln. Gerade im Rahmen der Umsetzung ESIF-finanzierter Projekte stellt das Beihilfenrecht, insbesondere kleinere Kommunen ohne große Rechtsabteilungen, immer wieder vor erhebliche Probleme.

Daher sollte die **EU-Strukturförderung** als grundsätzlich vereinbar mit EU-Beihilfenrecht **stärker in die AGVO integriert** werden.

Tourismus

Die von **der Bundesrepublik Deutschland² geforderte Aufnahme eines eigenen Freistellungstatbestands für Tourismuseinrichtungen, unterstützen wir** und bitten diesen in die AGVO aufzunehmen. Auch Abgeordnete des Europäischen Parlaments haben im Jahresbericht zur EU-Wettbewerbspolitik 2015 einen entsprechenden Änderungsantrag eingereicht. Dieser verfolgte das Ziel, einen ausreichenden beihilferechtlichen Ausnahmetatbestand zur Verfügung zu stellen, um den Tourismus als wichtigen Wirtschaftsfaktor in Europa zu stärken.

Für die Kommunen ist der Tourismus ein sehr wichtiger Standort- und Wirtschaftsfaktor. Aus diesem Grund werden insbesondere von den Kommunen selbst oder in Zusammenschlüssen Aktivitäten im Tourismusbereich unternommen. Zu nennen sind hier v. a. die Errichtung und der Betrieb von klassischen Tourismuseinrichtungen vor Ort (z. B. Tourismusbüros, Informationszentren) sowie Aktivitäten im Bereich des Tourismusmarketings.

Bei der Finanzierung dieser Tourismusaufgaben durch die Kommunen gibt es in der Praxis erhebliche Rechtsunsicherheiten, ob es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) oder um eine wirtschaftliche Tätigkeit handelt. Zudem bringen die für DAWI-Leistungen erforderlichen Betrauungen einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand mit sich.

Ein Freistellungstatbestand für beispielsweise die folgenden Tourismuseinrichtungen und deren Tätigkeiten würde diese Rechtsunsicherheit beseitigen und den Verwaltungsaufwand der kommunalen Ebene begrenzen:

- Fremdenverkehrsämter, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, mit ganz oder teilweisen öffentlichen Tourismusaufgaben, z. B. nationale, regionale und lokale Tourismuszentralen oder Vermarktungsorganisation sowie deren Personal und Räumlichkeiten;

²Stellungnahme Deutschlands zur Reform der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, AGVO (HT.4691) vom 23. Mai 2016

- Presse und Öffentlichkeitsarbeit des örtlichen Tourismus, insbesondere Verfassen, Bearbeiten, Übersetzen, Produktion, Vertrieb und Veröffentlichung von touristischem Informations- und Werbematerial, einschließlich digitaler Erzeugnisse;
- Einrichtung und Betrieb von Informationszentren oder -stätten (einschließlich der damit verbundenen Nebenleistungen wie z. B. der Verkauf von Souvenirs, Wanderkarten, Tickets);
- Veranstaltung und Teilnahme an Tourismusböden;
- Marketing und Imageförderung;
- Marktforschung und Tourismusstudien.

Die Höhe von praxisnahen Freistellungsschwellenwerten könnte vom Bundeswirtschaftsministerium und der Kommission ausgelotet werden.

Multifunktionale Freizeitinfrastrukturen:

Wir fordern weiterhin die Anhebung der Anmeldeschwellen für **Investitionsbeihilfen** für **Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen** pro Vorhaben auf 100 Mio. € die Freistellung von **Betriebsbeihilfen** für **multifunktionale Freizeitinfrastrukturen** bis 2 Mio. € pro Infrastruktur und Jahr.

Wir möchten darauf hinweisen, dass unsere Vorschläge diesbezüglich auch vom Ausschuss der Regionen (AdR) in seiner Stellungnahme „Staatliche Beihilfen und Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse“ vom 11. Oktober 2016 unterstützt werden. Dies gilt namentlich auch für die Gleichstellung von Sportinfrastrukturen und multifunktionalen Freizeitinfrastrukturen hinsichtlich der Betriebsbeihilfen (s. Rn. 33 der Stellungnahme des AdR). Wir möchten an dieser Stelle nochmals mit Nachdruck darauf hinweisen, dass es nur folgerichtig wäre, diese beiden Einrichtungen gleich zu behandeln, zumal eine Grenzziehung zwischen Sport- und multifunktionalen Freizeitinfrastrukturen im Einzelfall schwierig ist. Für die kommunale Praxis wäre daher eine Gleichbehandlung beider Einrichtungen nicht nur hinsichtlich der Investitions-, sondern auch hinsichtlich der Betriebsbeihilfen eine große Hilfe.

Flughäfen:

Die Definition eines sehr kleinen Flughafens „mit bis zu 150.000 Passagieren“ ist trotz der erfolgten Anhebung von 50.000 nach wie vor nicht ausreichend. **Grundsätzlich sollte für Flughäfen mit bis zu 200.000 Passagieren im Jahr eine Freistellung für Investitions- und Betriebsbeihilfen aufgenommen werden**, da bei diesen wegen des eng begrenzten Einzugsbereichs keine Beihilferrelevanz erkennbar ist. Die EU-Kommission hat selbst in der Luftverkehrsbeihilfeleitlinie 2014 (Ziffer 118) festgestellt, dass Flughäfen bis zu dieser kritischen Größe meist nicht in der Lage sind, ihre Betriebskosten selbst zu tragen.

Wir begrüßen die Aufnahme der **Definition des „durchschnittlichen jährlichen Passagieraufkommens“** in Übereinstimmung mit der Luftverkehrsbeihilfeleitlinie 2014 in Randziffer 148 AGVO-E2. Wünschenswert wäre hier allerdings eine **weitere Konkretisierung** u. a. im Hinblick auf Flugteilnehmer bei Privatflügen in Abgrenzung zu gewerblichen Passagieren.

Des Weiteren sollte der Ausschluss von Beihilfen für die Verlegung bestehender Flughäfen in Art. 56 a Nr. 7 AGVO-E2 gestrichen werden, sodass die **Freistellung auch für Betriebs- und Investitionsbeihilfen zur Erneuerung oder Verlegung (inkl. Zusammenlegung verschiedener Flugplätze) von Bestandsflughäfen** gilt. Unsere Vorbehalte gegen **Art. 56 a Abs. 4 und 6 AGVO-E2** bestehen fort. Wir schlagen vor diese Regelungen **gänzlich entfallen** zu lassen.

Erleichterung der Transparenzvorgaben

Unsere Vorbehalte bezüglich zusätzlicher Pflichten zur Erstellung von Berichten, Gutachten und Benchmarks halten wir aufrecht – sie führen lediglich zu einem unverhältnismäßigen Verwaltungs- und Kostenmehraufwand.

Wir bitten Sie, die genannten Punkte bei der Überarbeitung des Verordnungsentwurfs zu berücksichtigen.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Natalie Schweizer
Leiterin der Bürogemeinschaft